

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen

A. Zielsetzung

Am 1. Januar 1973 werden das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland den Europäischen Gemeinschaften beitreten. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen mit dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen soll auf neu beitretende Mitgliedstaaten oder mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierte Staaten ausgedehnt werden können.

B. Lösung

Der Entwurf enthält eine Änderung des Vertragsgesetzes zu dem genannten Übereinkommen vom 7. September 1967; er sieht vor eine Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zur vereinfachten innerstaatlichen Inkraftsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den Beitritt zu dem Übereinkommen und von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die vorläufige Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 653 05 — Zo 70/73

Bonn, den 16. April 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 392. Sitzung am 13. April 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 65) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierter Staaten zu dem in Artikel 1 genannten Übereinkommen und Vereinbarungen mit diesen Staaten über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.“

2. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden Artikel 3 und 4.

3. Artikel 3 neuer Zählung erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Gesetzes vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen vor. Danach wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Staaten zum Übereinkommen vom 7. September 1967 und zwischenstaatliche Vereinbarungen mit diesen Staaten über die vorläufige Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens innerstaatlich in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft macht auch eine schnelle Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxem-

burg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen auf die neuen Mitgliedstaaten erforderlich, um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der nationalen Zollverwaltungen zu ermöglichen. Diese Zusammenarbeit ist notwendig, um die ordnungsmäßige Erhebung von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sicherzustellen und Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze verhindern, ermitteln und verfolgen zu können. Das gleiche gilt für die Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen künftig der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beitretender Staaten und der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Staaten. Um hierfür jeweils möglichst bald die erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen, ist die in Artikel 1 Nr. 1 enthaltene Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen, zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Beitritt derartiger Staaten zum Übereinkommen vom 7. September 1967 innerstaatlich durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Der Abschluß von derartigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen und deren Ratifizierung nimmt erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch. Um eine vorläufige Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens durch den Abschluß bilateraler oder

multilateraler Vereinbarungen mit neuen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten schon jetzt zu ermöglichen, soll der Bundesminister der Finanzen weiterhin ermächtigt werden, solche Vereinbarungen ebenfalls durch Rechtsverordnung innerstaatlich in Kraft zu setzen.

Damit sollen zugleich die gesetzgebenden Körperschaften entlastet werden, da weitere Beitrittsprotokolle und Vereinbarungen über die Anwendung des Übereinkommens grundsätzlich nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zu behandeln wären. Die Ermächtigung der Bundesregierung ist beschränkt auf Beitrittsvereinbarungen mit Staaten, die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit ihr assoziiert sind oder werden. Sie ist außerdem begrenzt auf Vereinbarungen mit diesen Staaten über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens, das der Gesetzgeber bereits mit dem durch dieses Gesetz zu ändernden Vertragsgesetz vom 14. Januar 1969 gebilligt hat. Die

Rechtsverordnung ist demnach in Inhalt, Zweck und Ausmaß eindeutig festgelegt.

Zu Nummern 2 und 3

Hier sind die erforderlichen Anpassungen des geänderten Gesetzes vorgesehen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des vorgesehenen Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.